



Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Breite Straße 31
40 213 Düsseldorf
Telefon
(0211) 837-04
Durchwahl
(0211) 837-4486
Aktenzeichen
III A 2 - 10 - 11 C (1)

Datum 26. Jan. 1995/Schw

Bezug: Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7738 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in seiner Sitzung am 12. Januar 1995 hat der Verkehrsausschuß des Landtags gebeten, ihm eine zusätzliche schriftliche Erläuterung zu der in § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vorgesehenen Regelung der Kostentragung bei der Straßenentwässerung zu geben.

In Ergänzung und Zusammenfassung der bereits vorliegenden Begründung für die beabsichtigte Regelung des § 9 Abs. 3 StrWG (S. 33 ff. der Drucksache 11/7738) stellt sich in den Fällen des § 9 Abs. 3 StrWG (Gemeinde ist nicht Träger der Straßenbaulast) das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast wie folgt dar:

In der bisherigen Praxis hat der Straßenbaulastträger, dem die Straßenentwässerung obliegt, in vielen Fällen auf den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage verzichtet und das Straßenoberflächenwasser in eine gemeindliche Kanalisation eingeleitet. Hinsichtlich der Kostentragung wurden entsprechend den Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundesministers für Verkehr mit den Gemeinden vertragliche Regelungen getroffen, wonach sich der Straßenbaulastträger an den Kosten für die Herstellung bzw. Erneuerung der gemeindlichen Anlage bis zu dem Betrag beteiligt, den er für die Durchführung einer eigenen Straßenentwässerung hätte aufbringen müssen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Gemeinde, das Oberflächenwasser unentgeltlich aufzunehmen.

Diese Vereinbarungen auf der Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien sind für beide Beteiligten von Vorteil: dem Straßenbaulastträger erwachsen nach Übernahme der vollen Investitionskosten für die Folgezeit keine jährlichen Gebührenpflichten bzw. Unterhaltungskosten, die im Gegensatz zu den Baukosten die UI-Haushalte belasten würden. Umgekehrt spart die Gemeinde für ihre Entwässerungsanlage eigene Aufwendungen für Investitionen.

In der Vergangenheit sind beim Bau von Bundes- und Landesstraßen nicht in allen Fällen sofort Vereinbarungen in dem oben dargestellten Sinne getroffen worden, da einzelne Gemeinden ohne besondere Gegenleistung des Straßenbaulastträgers die Abführung des Niederschlagswassers übernahmen. Teilweise haben die Landschaftsverbände in diesen Fällen als Ausgleich für die ersparten Eigenaufwendungen nachträgliche "Ablösungsvereinbarungen" sowohl für Bundes- als auch Landesstraßen entsprechend den Ortsdurchfahrtsrichtlinien getroffen, z. B.:

- Bochum	1988/89	9 Mio DM
- Dortmund	1989/90	11 Mio DM
- Gelsenkirchen	1993/94	8,5 Mio DM
- Herne	1993	6,5 Mio DM
- Bottrop	1994	3,1 Mio DM.

Die Finanzierung erfolgte jeweils aus den Baumitteln des Bundes und des Landes.

Andere Gemeinden waren bzw. sind nicht bereit, entsprechende Kostenvereinbarungen abzuschließen. Sie fordern von den Landschaftsverbänden Abwassergebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), z. B. Düsseldorf, Essen, Hamm, Bielefeld, Leopoldshöhe, Oerlinghausen, Tönisvorst, Bergheim, Frechen.

Wiederum andere Gemeinden haben Gebührenforderungen angekündigt und warten offensichtlich auf den Ausgang der anderweitig anhängigen Gerichtsverfahren bzw. das Ergebnis der beabsichtigten Änderung des StrWG.

In einigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Landschaftsverbände in erster Instanz zur Gebühreinzahlung verurteilt worden und haben unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Abschlusses des Rechtsstreites gezahlt. Zur Zeit ist ein "Musterprozeß" vor dem Oberverwaltungsgericht Münster anhängig, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob die Landschaftsverbände als Straßenbaulastträger bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung zu Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz herangezogen werden können. Mit einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist voraussichtlich nicht vor 1996 zu rechnen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage ist nicht auszuschließen, daß letztlich erst das Bundesverwaltungsgericht hierüber abschließend entscheiden wird.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß § 9 Abs. 3 des Gesetzentwurfes nicht die Rechtsverhältnisse bei vorhandenen Entwässerungsanlagen und damit nicht die bisherigen Vereinbarungen bzw. die im Verwaltungsrechtsstreit befindlichen Fälle betrifft. Die vorgesehene Regelung soll lediglich für die künftigen Fälle, in denen eine gemeindliche Abwasseranlage hergestellt, erneuert oder verbessert wird, die auch Straßenoberflächenwasser aufnimmt, eine klare Rechtsgrundlage schaffen. Sie gilt darüber hinaus nur für die Landes- und Kreisstraßen.

Falls die gesetzliche Regelung, die aus den dargestellten Gründen auf einer sachgerechten Abwägung beruht, nicht zustande kommt und die Rechtsprechung die Landschaftsverbände letztlich zur Gebührenpflicht nach dem Kommunalabgabengesetz verpflichten sollte, müßten diese künftig bei jeder Straßenbaumaßnahme orts- und situationsbezogen prüfen, ob nicht der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage einschließlich ihrer Unterhaltung kostengünstiger ist als die jährliche Heranziehung zu Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz. In diesen Fällen gingen sowohl der Straßenbauverwaltung als auch der Gemeinde die jeweiligen Vorteile einer gemeinsamen Anlage - keine laufenden Unterhaltungskosten einerseits und Freistellung von Investitionskosten andererseits - verloren. Das Ergebnis wäre letztlich ein aus ökonomischer und ggfls. auch ökologischer Sicht unvertretbarer und überflüssiger Bau zweier getrennter Entwässerungssysteme.

Aus den genannten Gründen bitte ich, trotz der Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen der Kostenregelung des § 9 Abs. 3 StrWG zuzustimmen, zumal die vorgesehene Möglichkeit, den Herstellungsaufwand zu pauschalieren, eine zeitnahe Erstattung und Fortschreibung der Investitionskosten ermöglicht.

Ich bitte Sie, diese Erläuterung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses und des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik weiterzuleiten. 170 Überdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


(Franz Josef Kniola)